

## **21. Nachtragssatzung**

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwaG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende 21. Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für eine überbaute und befestigte Grundstücksfläche bis zu 200 qm monatlich 4,00 €. Für darüberhinausgehende Flächen beträgt die Gebühr 2,00 € je 100 qm.

### **Artikel 2**

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„Die Abwassergebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation beträgt 0,34 Euro für jeden vollen Kubikmeter Wasser.

### **Artikel 3**

Diese 21. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

**Stadt Neustadt am Rübenberge**

Dominic Herbst  
Bürgermeister